Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8896**

14. Wahlperiode 24. 04. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Klaus Wiesehügel, Dr. Axel Berg, Rolf Hempelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/7796 –

Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen

2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/8285 –

Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen

A. Problem

Minderung von Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere im Baubereich, durch massiven Einsatz von Niedriglohnkräften. Eindämmung der Gefährdung von Arbeitsplätzen insbesondere in tarifgebundenen, mittelständischen Unternehmen (Artikel 1).

Schaffung der Voraussetzungen für ein Register unzuverlässiger Unternehmen, um diese bei schweren Verfehlungen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausschließen zu können (Artikel 2).

B. Lösung

Annahme der textgleichen Gesetzentwürfe der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Bundesregierung.

Mehrheitliche Annahme der Gesetzentwürfe mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Zu Artikel 1

Das Gesetz wird zu einer Verteuerung öffentlicher Bauaufträge um schätzungsweise 5 % führen. Im Rahmen des Vollzugs des Tariftreuegesetzes werden dem Bund Kosten bei der Ermittlung der einschlägigen Tarifverträge durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie bei der Kontrolle der Tariftreuepflicht durch die Bundesanstalt für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung entstehen. Zudem entstehen Bund, Ländern und Gemeinden in ihrer Eigenschaft als öffentliche Auftraggeber erhöhte Verwaltungskosten beim Vollzug des Tariftreuegesetzes. Zu Einzelheiten wird auf die Begründung des Gesetzes verwiesen.

Zu Artikel 2

Für die Einrichtung und Pflege des Registers beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle werden zusätzliche Personal- und Sachkosten erwartet. Die Mitteilung von Ausschlüssen an das Register sowie die Nachfrage beim Register dürfte bei Bund, Ländern und Gemeinden in ihrer Eigenschaft als öffentliche Auftraggeber zu einem geringfügigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen.

E. Sonstige Kosten

Zu Artikel 1

Höhere Personalkosten durch die Tariftreuepflicht im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs können sich auf die Höhe der Fahrpreise auswirken. Änderungen der derzeitigen Fahrpreise sind jedoch nicht zu erwarten, da mit dem Tariftreuegesetz zukünftigen Wettbewerbsverzerrungen in diesem Bereich entgegengewirkt werden soll.

Der Wirtschaft – einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen – entstehen keine Kosten. Negative Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Artikel 2

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 14/7796 und 14/8285 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Tariftreuegesetz)

   In Artikel 1 ist § 2 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

   „(2) Dieses Gesetz gilt für Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 100 000 Euro. Dieser Wert verringert sich zum 1. Januar 2003 auf 75 000 Euro und zum 1. Januar 2004 auf 50 000 Euro. Für die Schätzung gilt § 3 Vergabeverordnung."

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Tariftreuegesetz)

   In Artikel 1 ist § 3 wie folgt zu fassen:

   „§ 3
   Tariftreuepflicht

   (1) Öffentliche Bauaufträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens den in Absatz 2 festgelegten Anteil der am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu zahlen. Leistungen dürfen nur dann an Nachunternehmer weitergegeben werden, wenn sich diese ebenfalls gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber zur Zahlung mindestens des in Absatz 2 festgelegten Anteils der am Ort der Leistungserbringung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt schriftlich verpflichten. Gleiches gilt für die Übertragung von Verkehrsleistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2.

   (2) Der Anteil beträgt 92,5 vom Hundert. Er erhöht sich zum 1. Januar 2003 auf 95 vom Hundert und zum 1. Januar 2004 auf 97,5 vom Hundert. Ab 1. Januar 2005 sind die am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife in voller Höhe zu zahlen.

   (3) Sind am Ort der Leistungsausführung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung einschlägig, hat der öffentliche Auftraggeber den Tarifvertrag zu Grunde zu legen, der für die meisten Arbeitnehmer Anwendung findet (repräsentativer Tarifvertrag)."

3. Zu Artikel 1 (§ 6 Tariftreuegesetz)

   In Artikel 1 ist § 6 Abs. 2 und 3 wie folgt zu fassen:

   „(2) Der öffentliche Auftraggeber kann zur Kontrolle der Einhaltung der Tariftreuepflicht die Hilfe der Behörden der Zollverwaltung in Anspruch nehmen. Der öffentliche Auftraggeber und die Behörden der Zollverwaltung sind berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume der Unternehmen und Nachunternehmen während der Geschäftszeit sowie den Ort der Leistungsausführung zu betreten.

   (3) Ergeben sich im Rahmen der sonstigen Tätigkeit der Behörden der Zollverwaltung tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen oder Nachunternehmen die Tariftreuepflicht nicht einhält, teilen sie dies dem öffentlichen Auftraggeber mit."

4. Zu Artikel 1 (§ 7 Tariftreuegesetz)

   In Artikel 1 ist § 7 wie folgt zu ändern:

   In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Wörter „und Nachunternehmen“ eingefügt.

   In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Satz 1 Nr. 2 findet auch auf Nachunternehmen Anwendung.“

5. Zu Artikel 2 (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

   Artikel 2 des Entwurfs (GWB) wird wie folgt geändert:

   Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 0 eingefügt:

   0. In § 100 wird dem Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt:

      „Abweichend hiervon gelten §§ 126a und 127 Abs. 2 auch unterhalb der Schwellenwerte.“

6. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

   Artikel 3 wird wie folgt geändert:

   Die Wörter „1. April 2002“ werden durch die Wörter „am Tage nach der Verkündung“ ersetzt.

Berlin, den 24. April 2002

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Dr. Heinz Riesenhuber	**Klaus Wiesehügel**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Klaus Wiesehügel

I.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/7796 – wurde in der 213. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Januar 2002, der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/8285 – in der 218. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Februar 2002 überwiesen. Die Überweisung der Gesetzentwürfe erfolgte an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Haushaltsausschuss.

II.

In den Gesetzentwürfen wird hervorgehoben, dass es durch massiven Einsatz von Niedriglohnkräften zu starken Wettbewerbsverzerrungen kommt, so dass Arbeitsplätze, insbesondere in tarifgebundenen, mittelständischen Unternehmen, in hohem Maße gefährdet werden.

Mit dem Tariftreuegesetz soll Unternehmen, die öffentliche Aufträge ausführen, die Zahlung des Tariflohns am Ort der Leistungserbringung vorgeschrieben werden, um Wettbewerbsverzerrungen entgegenzuwirken. In arbeitsmarktpolitisch sensiblen Bereichen sollen Arbeitsplätze erhalten werden, die einen ausreichenden sozialen Schutz und ein angemessenes Einkommensniveau gewährleisten. Auf diese Weise sollen Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme vermieden werden. Öffentliche Auftraggeber werden auch verpflichtet, Aufträge nur an Unternehmen zu vergeben, die sich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens die am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zu zahlen und dies auch von ihren Nachunternehmen zu verlangen.

Mit der Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden die gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung eines Registers unzuverlässiger Unternehmen geschaffen, die von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind.

III.

Der **Innenausschuss** hat die Vorlagen in seiner 95. Sitzung am 24. April 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und PDS beschlossen, die Annahme der Gesetzentwürfe zu empfehlen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlagen in seiner Sitzung am 24. April 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP in Abwesenheit der Fraktion der PDS beschlossen, die Annahme der Gesetzentwürfe in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu empfehlen.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlagen in seiner 131. Sitzung am 24. April 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS beschlossen, die Annahme der Gesetzentwürfe zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat die Vorlagen in seiner 129. Sitzung am 24. April 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS beschlossen, die Annahme der Gesetzentwürfe in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner 89. Sitzung am 24. April 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Abwesenheit der Fraktion der PDS beschlossen, die Annahme der Gesetzentwürfe in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat die Vorlagen in seiner 83. Sitzung am 24. April 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 14/7796 in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu empfehlen und den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/8285 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder** hat die Vorlagen in seiner 81. Sitzung am 24. April 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS in Abwesenheit der Fraktion der FDP beschlossen, die Annahme der Gesetzentwürfe zu empfehlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlagen in seiner Sitzung am 24. April 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlagen in seiner 103. Sitzung am 24. April 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS beschlossen, die Annahme der Gesetzentwürfe zu empfehlen.

IV.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Gesetzentwürfe in seiner 79. Sitzung am 24. April 2002 beraten. Er hatte zuvor zu diesen Gesetzentwürfen am 25. Februar 2002 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt. Die Fraktion der PDS sowie die Koalitionsfraktionen brachten zur abschließenden Beratung Änderungsanträge ein.

Im Zuge der Ausschussberatungen wurde seitens der Fraktion der SPD festgehalten, man habe über Änderungsanträge ein gestuftes Modell im Bereich des Schwellenwertes wie auch im Bereich des Auftragswertes vorgesehen. Damit solle den Unternehmen die Chance eröffnet werden, sich entsprechend vorzubereiten. Weiterhin sei eine stärkere Einbindung der Nachunternehmen gewollt. Hierdurch habe man der Tatsache gerecht werden wollen, dass die Nachunternehmen vielfach die eigentlichen Ausführenden der Arbeiten seien. Außerdem wolle man klarstellen, wie der Gesetzgeber mit konkurrierenden Tarifverträgen umgehen wolle. Für den Kontrollbereich wolle man festlegen, das dies künftig eine Aufgabe der Zollverwaltung sein solle. Hinsichtlich der Korruptionsbekämpfung solle es die Klarstellung geben, dass das Tariftreuegesetz auch dann gelte, wenn unterhalb der Schwellenwerte entsprechende Verstöße festgestellt würden. Die Fraktion der SPD machte weiterhin deutlich, im Korruptionsregister würden Betriebe aufgeführt, die als unzuverlässig eingestuft würden. Sie stellte klar, dass im Register des § 126a GWB als unzuverlässige Unternehmen die Unternehmen zu führen sind, bei denen verantwortlich handelnde Personen sich schuldig gemacht haben der Bestechlichkeit oder Bestechung, Vorteilsgewährung oder Vorteilsannahme, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, Betrug oder Untreue, wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen, Schwarzarbeit oder illegaler Beschäftigung, Verstößen gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, erheblichen Verstößen gegen das Tariftreuegesetz, Verstößen gegen das Kartellverbot des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz, Verstößen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz oder wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht. Die Fraktion der SPD unterstrich weiterhin, man müsse sich insbesondere mit der Tatsache auseinandersetzen, dass im Bereich privater Unternehmen einzelne Personen verantwortlich handelten. Wenn im Einzelfall eine solche Person strafrechtlich belangt werde, jedoch nicht gleichzeitig verhindert werde, dass Unternehmen einzelne Menschen für strafrechtliche Handlungen vorschöben und diese anschließend fallen ließen, dann werde dadurch diese Praxis der Unternehmen in keiner Weise beeinträchtigt. Solche Unternehmen wären dann, wenn man sie nicht ins Korruptionsregister aufnähme, von der Korruptionsbekämpfung praktisch ausgeschlossen. Es sei daher explizit vorgesehen, bei Fehlverhalten verantwortlicher Mitarbeiter solcher Unternehmen über eine Rechtsverordnung eine weitere Klarstellung zu regeln.

Die Fraktion der FDP hob hervor, dass es offensichtlich zu einer deutlichen Zunahme von Kontrollmaßnahmen kommen werde. Es sei in keiner Weise deutlich gemacht worden, in welcher Form die Zollbehörden die Kontrollen vornehmen sollten. So sei etwa völlig unklar, wie ein ausländisches Unternehmen durch die deutschen Zollbehörden wirksam kontrolliert werden könne. Außerdem habe sich aus einer Sachverständigen-Anhörung ergeben, dass sich durch das vorliegende Gesetz Bauvorhaben für Kommunen um rund 5 % verteuern würden. Die Fraktion der FDP vertrete die Auffassung, dass bei der Vergabe von Aufträgen Sachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit die entscheidenden Kriterien sein sollten. Daher sei eine Zustimmung zu dem Gesetzesvorhaben nicht möglich.

Die Vertreter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonten, Zielsetzung sei es, bei fairem Wettbewerb insbesondere soziale Standards in die öffentliche Auftragsvergabe einzubeziehen. Hinsichtlich des bestehenden Tarifgefälles zwischen Ost und West sei eine faire Übergangsregelung in Form eines Stufenmodells geschaffen worden. Dies gelte sowohl hinsichtlich der Tarifanpassung wie auch in Bezug auf das Auftragsvolumen. Auch sei bei dem vorliegenden Gesetzesvorhaben eine übersichtliche Gestaltung der Kontrollpflichten erreicht worden. Der Gesetzentwurf werde auch im europäischen Wettbewerb dazu beitragen, dass Dumpinglöhne in die Bauindustrie nicht mehr Eingang finden könnten.

Die Vertreter der Fraktion der PDS unterstrichen, sie hätten die Zielsetzung des Gesetzes von Anfang an unterstützt. Mit den nunmehr vorgelegten Änderungsanträgen entfernten sich die Koalitionsfraktionen deutlich von der ursprünglichen Zielsetzung. Bereits der ursprüngliche Gesetzentwurf sei in verschiedener Hinsicht sehr halbherzig gewesen, weswegen die Fraktion der PDS eigene Änderungsanträge entwickelt habe. In der durchgeführten Sachverständigen-Anhörung sei deutlich geworden, dass es zum Schutz gerade kleiner und mittlerer Unternehmen vor ruinösem Wettbewerb notwendig sei, die Bagatellgrenze für den Auftragswert auf 10 000 Euro zu reduzieren. Die jetzt eingeführte Staffellösung werde dieser Zielsetzung nicht annähernd gerecht. Außerdem werde eine Staffelung der Tariflöhne auf Jahre hinaus das Dumping nicht verhindern, sondern es sogar fördern. Ferner könne man mit dem Gesetzesvorhaben in der jetzigen Form die Probleme der ostdeutschen Bauwirtschaft nicht lösen. Ostdeutsche Bauunternehmer würden eher als Billigstanbieter oder als Subunternehmer agieren. Die Fraktion der PDS plädierte dafür, die Passagen zur Staffelung nicht zur Abstimmung zu stellen.

Die Fraktion der CDU/CSU betonte, über den Gesetzentwurf werde eine deutliche zusätzliche Belastung der Kommunen herbeigeführt. Außerdem werde das Volumen der Bauaufträge verkleinert und der Gesetzentwurf weise nicht in die Richtung einer notwendigen Flexibilisierung. Das Gesetz sei daher ordnungspolitisch verfehlt. Auch sei die Übertragung von Kontrollaufgaben auf die Zollverwaltung falsch, da man diese damit für eine sozial- und arbeitsmarktpolitische Aufgabenerfüllung heranziehe. Die Fraktion der CDU/CSU bemängelte ferner, dass über die Frage des Korruptionsregisters Sachverständige nicht gehört worden seien. Außerdem sei noch in keiner Weise klargestellt worden, ob es für den Fall der Bestechung auf eine rechtskräftige Verurteilung ankommen solle oder lediglich auf einen geäußerten Verdacht. Ferner sei noch in keiner Weise klar, ob das Korruptionsregister veröffentlicht werden solle oder lediglich auf Anfrage zur Verfügung stehen solle. Des Weiteren sei noch in keiner Weise klar, ob an eine Aufnahme in

das Korruptionsregister Konsequenzen geknüpft seien, etwa Auftragsverbote. Weiterhin sei lediglich die Frage von Bestechungsfällen in der Privatwirtschaft behandelt worden. Es sei in keiner Weise deutlich, was unternommen werden solle, wenn Bestechungsfälle im Bereich der Kommunen aufgedeckt würden.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS die Ablehnung des Antrages der Fraktion der PDS.

Er beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS dem Deutschen Bundestag die Annahme der Gesetzentwürfe – Drucksache 14/7796, 14/8285 – in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Berlin, den 24. April 2002

Klaus Wiesehügel
Berichterstatter

Tischvorlage Top 3.a
und 3.b
79. Sitzung am 24. 04. 02

Anlage 1

Änderungsantrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum:

Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über öffentliche Unternehmen (BT-Drucksachen 14/7796 und 14/8285)

Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen beantragen:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie möge beschließen:

1. Zu Art. 1 (§ 2 Tariftreuegesetz)

   In Artikel 1 ist § 2 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

   „(2) Dieses Gesetz gilt für Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 100 000 Euro. Dieser Wert verringert sich zum 1. Januar 2003 auf 75 000 Euro und zum 1. Januar 2004 auf 50 000 Euro. Für die Schätzung gilt § 3 Vergabeverordnung.“

2. Zu Art. 1 (§ 3 Tariftreuegesetz)

   In Artikel 1 ist § 3 wie folgt zu fassen:

   „§ 3
   Tariftreuepflicht

   (1) Öffentliche Bauaufträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens den in Abs. 2 festgelegten Anteil der am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu zahlen. Leistungen dürfen nur dann an Nachunternehmer weitergegeben werden, wenn sich diese ebenfalls gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber zur Zahlung mindestens des in Abs. 2 festgelegten Anteils der am Ort der Leistungserbringung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt schriftlich verpflichten. Gleiches gilt für die Übertragung von Verkehrsleistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2.

   (2) Der Anteil beträgt 92,5 vom Hundert. Er erhöht sich zum 1. Januar 2003 auf 95 vom Hundert und zum 1. Januar 2004 auf 97,5 vom Hundert. Ab 1. Januar 2005 sind die am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife in voller Höhe zu zahlen.

   (3) Sind am Ort der Leistungsausführung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung einschlägig, hat der öffentliche Auftraggeber den Tarifvertrag zu Grunde zu legen, der für die meisten Arbeitnehmer Anwendung findet (repräsentativer Tarifvertrag).“

3. Zu Art. 1 (§ 6 Tariftreuegesetz)

   In Artikel 1 ist § 6 Abs. 2 und Abs. 3 wie folgt zu fassen:

   „(2) Der öffentliche Auftraggeber kann zur Kontrolle der Einhaltung der Tariftreuepflicht die Hilfe der Behörden der Zollverwaltung in Anspruch nehmen. Der öffentliche Auftraggeber und die Behörden der Zollverwaltung sind berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume der Unternehmen und Nachunternehmen während der Geschäftszeit sowie den Ort der Leistungsausführung zu betreten.

   (3) Ergeben sich im Rahmen der sonstigen Tätigkeit der Behörden der Zollverwaltung tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen oder Nachunternehmen die Tariftreuepflicht nicht einhält, teilen sie dies dem öffentlichen Auftraggeber mit.“

4. Zu Art. 1 (§ 7 Tariftreuegesetz)

   In Artikel 1 ist § 7 wie folgt zu ändern:

   In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Worte „und Nachunternehmen“ eingefügt.

   In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Satz 1 Nr. 2 findet auch auf Nachunternehmen Anwendung.“

5. Zu Art. 2 (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

   Artikel 2 des Entwurfs (GWB) wird wie folgt geändert:

   Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 0 eingefügt:

   0. In § 100 wird dem Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt:

      „Abweichend hiervon gelten §§ 126a und 127 Abs. 2 auch unterhalb der Schwellenwerte.“

6. Zur Begründung von Art. 2 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen), zu § 126a (Register über unzuverlässige Unternehmen)

   Die Begründung zu Artikel 2, § 126a ist wie folgt zu ändern:

   „Im Register des § 126a GWB sind als unzuverlässige Unternehmen zu führen Unternehmen, bei denen verantwortlich handelnde Personen sich schuldig gemacht haben der:

   – Bestechlichkeit oder Bestechung,
   – Vorteilsgewährung oder Vorteilsannahme,
   – Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt,
   – Betrug oder Untreue,
   – Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen,
   – Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung,
   – Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz,
   – Erhebliche Verstöße gegen das Tariftreuegesetz,

– Verstöße gegen das Kartellverbot des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,

– Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz,

– Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz

oder wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.

7. Zu Art. 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „1. April 2002“ werden durch die Wörter „am Tage nach der Verkündung“ ersetzt.

Begründung

Zu Nr. 2

Die Änderungen zu Nr. 2 verfolgen – soweit sie Art. 1 § 3 Abs. 1 des Gesetzes betreffen – zwei Ziele:

Zum einen wird durch den Verweis auf den tarifvertraglich geregelten Zahlungszeitpunkt klargestellt, dass die Zahlungen an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht auf einen Zeitpunkt z. B. nach Abschluss der Leistungserbringung verschoben werden dürfen. Nur durch diese Einfügung kann eine Umgehung der gesetzlichen Tarifentgeltzahlungsverpflichtung vermieden werden.

Zum anderen wird erreicht, dass auch die Nachunternehmer unmittelbar durch den öffentlichen Auftraggeber, also nicht nur – wie im bisherigen Entwurfstext vorgesehen – mittelbar über den Auftragnehmer zur Einhaltung der Lohn- und Gehaltstarifverträge verpflichtet werden. Auf diese Weise kann der öffentliche Auftraggeber auch gegenüber den Nachunternehmern Sanktionen gemäß Art. 1 § 7 (Vertragsstrafe, Ausschluss von öffentlichen Aufträgen) verhängen. Nach dem bisherigen Gesetzentwurf hätte der öffentliche Auftraggeber Verstöße gegen die Einhaltung der Lohn- und Gehaltstarifverträge auf Seiten der Nachunternehmer nur gegenüber dem Generalunternehmer ahnden können, und dann auch nur, wenn er dem Generalunternehmer hätte nachweisen können, dass dieser von diesem Verstoß wusste oder hätte wissen müssen.

In Art. 1 § 3 Abs. 2 wird durch die Änderung nunmehr klar geregelt, welcher Tarifvertrag anzuwenden ist, wenn für dieselbe Leistung am Leistungsort mehrere Tarifverträge einschlägig sind. Der öffentliche Auftraggeber hat in diesem Falle den repräsentativen Tarifvertrag, also den Tarifvertrag, der auf die meisten Arbeitnehmer aufgrund seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereichs Anwendung findet, zugrunde zu legen. Ein Auswahlermessen hinsichtlich des anzuwendenden Tarifvertrages steht dem öffentlichen Auftraggeber nach diesem Vorschlag nicht mehr zu. Ein solches Auswahlermessen würde auch dem in § 1 des Gesetzes formulierten Gesetzesziel zuwiderlaufen, da der öffentliche Auftraggeber dann in der Regel den Tarifvertrag mit den niedrigsten Lohn- bzw. Gehaltssätzen der Ausschreibung und der Vergabe zugrunde gelegt hätte, auch wenn von diesem Tarifvertrag möglicherweise nur wenige Arbeitsverhältnisse erfasst werden.

Zu Nr. 4

Die Änderungen in Nr. 4 sind Folgeänderungen zu den oben zu Nr. 2 erläuterten Änderungen in Art. 1 § 3 Abs. 1. Der Nachunternehmer wird verpflichtet, für den Fall seines Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Zahlung der Tariflöhne bzw. -gehälter (Art. 1 § 3 Abs. 1) bzw. der Einhaltung der Nachweispflichten (Art. 1 § 6 Abs. 1) selbst eine Vertragsstrafe in der genannten Höhe zu zahlen. Ebenso kann ihn der öffentliche Auftraggeber – wenn der Verstoß mindestens grob fahrlässig und erheblich ist – von der öffentlichen Auftragsvergabe für bis zu drei Jahre ausschließen. Der Ausspruch einer Kündigung des Auftrages erscheint nicht möglich, da hinsichtlich der zu erbringenden Bau- bzw. Verkehrsleistung ein Vertragsverhältnis lediglich zwischen Haupt- und Nachunternehmer besteht.

Zu Nr. 5

Von der Bundesregierung konsentierter Änderungswunsch des Bundesrates (BT-Drs. 14/8285, Nr. 6) zur Klarstellung, dass die Aufnahme in das Register nicht vom Erreichen bestimmter Schwellenwerte abhängig ist.

Zu Nr. 6

Die notwendige Konkretisierung des Gesetzgebers selbst, wann Unzuverlässigkeit vorliegt und zur Aufnahme in das Register führen soll, ist in ihrem ersten Teil übernommen aus Ziffer 2 des gemeinsamen Runderlasses der hessischen Landesregierung vom 19. Juli 1997 und in ihrem zweiten Teil aus Art. 9 § 5 Seite 1 des kürzlich neu gefassten Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit – BT-Drs. 14/8625 –.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333